

Serviceliste „Fachplaner für Starkregenvorsorge“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Fachplaner für Starkregenvorsorge“ geführt.

Die in dieser Serviceliste geführten Personen verfügen über die erforderliche Fachkunde für interdisziplinäre Planungen für wassersensible Stadtentwicklung und urbanes Regenwassermanagement.

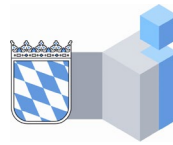
§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Fachplaner für Starkregenvorsorge wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer ohne vergleichbare Liste ist,
2. die Abschlussprüfung des Lehrgangs „Fachplaner*innen für Starkregenvorsorge“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder eines gleichwertigen Lehrgangs bestanden hat und
3. über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Fachplaner für Starkregenvorsorge verfügt.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste der Fachplaner für Starkregenvorsorge erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
 1. Nachweis über den Abschluss des Lehrgangs „Fachplaner*innen für Starkregenvorsorge“ bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder eines gleichwertigen Lehrgangs nach § 2 Nr. 2,
 2. Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Nr. 3,
 3. ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland.
- (3) ¹Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) ¹Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. ²Sie kann auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nachweis der regelmäßigen Fortbildung im Bereich der wassersensiblen Stadtentwicklung und des urbanen Regenwassermanagements im Umfang von mindestens 4 Zeiteinheiten je Kalenderjahr vorgelegt wird, § 2 Abs. 2 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie die Regelung zu Rück- und Vortrag nach § 2 Abs. 3 FuWO gelten entsprechend. ³Mit dem Antrag auf Verlängerung sind auch das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Nr. 3 und ggf. die Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland nachzuweisen. ⁴Der Antrag muss vor Ablauf der Befristung gestellt werden, danach gilt er als Neuantrag.



- (5) ¹Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € und für die Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 100,-- € erhoben. ²Für Antragsteller, die nicht Mitglied in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, erhöhen sich die Gebühren auf das 1,8-fache. ³§ 8 Abs. 3 Satz 2 der Gebührenordnung gilt entsprechend.

§ 4 Mitteilungspflicht

¹Die in der Liste der Fachplaner für Starkregenvorsorge Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer nicht mehr besteht,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 31.07.2025